



Entgeltordnung der Kindertagesstätte Fuchsbau in Bokholt-Hanredder ab 1. August 2025

Das monatliche Entgelt je Kind beträgt, inklusive der geplanten Schließzeiten von bis zu 30 Tagen und ungeplanter Schließzeiten aufgrund höherer Gewalt:

I. Platz in der Kindertagesstätte	Uhrzeit	Stunden/Tag	Elternbeitrag
Kindergarten	08:00 bis 15:00 Uhr	7 Stunden	198,10 €/ Monat
Randzeit Kindergarten	07:00 bis 08:00 Uhr	1 Stunde	28,30 €/ Monat
Randzeit Kindergarten	07:30 bis 08:00 Uhr	1/2 Stunde	14,15 €/Monat
Krippe *1*2	08:00 bis 15:00 Uhr	7 Stunde	203,00€/Monat
Randzeit Krippe *2	07:00 bis 08:00 Uhr	1 Stunde	29,00€/Monat
Randzeit Krippe *2	07:30 bis 08:00 Uhr	1/2 Stunden	14,50€/Monat
Verpflegungskostenbeitrag Mittagessen *3			70,50 €/ Monat
Verpflegungskostenbeitrag für Getränke, Obst & Gemüse *3			8,50 € / Monat

***1** Die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung (Mittagessen) ist obligatorisch.

***2** Nach § 31 Elternbeiträge des Kindertagesförderungsgesetzes ist der Elternbeitrag für die Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben in Höhe des Krippenbeitrages zu entrichten.

***3** Bei einem Urlaub / Abwesenheit mit einer Mindestdauer von zwei Wochen außerhalb der Schließzeit wird der Verpflegungskostenbeitrag anteilig erstattet.

Voraussetzung zur anteilige des Verpflegungskostenbeitrages ist eine schriftliche Abmeldung mindestens zwei Wochen vor dem Antritt des Urlaubes bzw. Abwesenheit bei der Einrichtungsleitung.



Erläuterungen zur Entgeltordnung

A. Ausflüge

Die entstandenen Kosten für Ausflüge werden in voller Höhe auf die Eltern umgelegt.

Die Eltern werden rechtzeitig über die voraussichtliche Summe des Ausfluges informiert.

Die Endabrechnung erfolgt nach Beendigung des Ausfluges.

Die Kosten werden mit der nächsten Beitragsrechnung vom Konto eingezogen.

Wichtig: Kinder die an einem Ausflug nicht teilnehmen sollen, können an diesem Tag nicht in der Einrichtung betreut werden.

B. Schließtage

- 3 Wochen in den Sommerferien
- 24. Dezember bis 31. Dezember
- 1-2 Tage im laufenden Kita-Jahr

C. Entgeltermäßigung

Anspruch aus Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen

Nach §7 des Kindertagesförderungsgesetzes besteht der Anspruch auf eine Geschwisterermäßigung, wenn mehrere in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert werden. Der örtliche Träger übernimmt oder erlässt auf Antrag den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig.

Darüber hinaus übernimmt oder erlässt der örtliche Träger auf Antrag den Elternbeitrag für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, soweit er den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (Sozialstaffel).

Außerdem kann das Mittagessen durch Leistungen für Bildung und Teilhabe auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Behörde vollständig erstattet bzw. übernommen werden, von der die Erziehungsberechtigten auch andere Transferleistungen beziehen.

Für sämtliche Anträge auf Ermäßigung/ Erstattung sind die Erziehungsberechtigten allein verantwortlich.

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01. August 2025 in Kraft.

Lübeck, 23. Juni 2025

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.